

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

25. SEP. 1969

122

Gesetz: KSchG § 3, §§ 1, 6; BGB §§ 119, 194, 368;
ZPO §§ 139, 286, 448

Leitsatz:

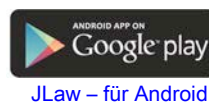
Unterschreibt ein Arbeitnehmer eine Ausgleichs-
quittung, in der er ausdrücklich erklärt, daß
seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abge-
golten sind und ihm aus Anlaß der Beendigung des
Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche mehr zustehen,
liegt darin auch der Verzicht auf die Geltend-
machung der Sozialwidrigkeit der Kündigung.

Aktenzeichen: 2 AZR 524/68

Urteil des BAG vom 25. September 1969 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2 AZR 524/68
3 Sa 409/68 Düsseldorf

Verkündet am
25. September 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 1968 – 3 Sa 409/68 – wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die 60 bzw. 43 Jahre alten Kläger sind seit über zehn Jahren bei der Beklagten beschäftigt. Am 8. März 1968 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Kläger nach Anhörung des Betriebsrats fristgerecht auf. Bei ihrem Ausscheiden am 12. März 1968 unterzeichneten die Kläger folgende "Ausgleichsquittung":

"Ich scheide zum 12. 3. 1968 aus der Firma S
und S AG aus und bestätige hiermit, daß ich

1. meine Arbeiterrentenversicherungskarte
2. meine Lohnsteuerkarte
3. meine Lohnnachweiskarte
4. ./.
5. ./.
6. das mir noch zustehende restliche Arbeitsentgelt
in Höhe von.....

erhalten habe.

Damit sind alle meine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten.

Ich erkläre ausdrücklich, daß mir aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche mehr zustehen.

Diese Bescheinigung habe ich sorgfältig gelesen."

Die Sätze "Damit sind alle meine Ansprüche" und "Ich erkläre ausdrücklich...." sind durch Fettdruck aus dem übrigen Text der Ausgleichsquittung hervorgehoben.

Mit ihren am 26. März 1968 eingereichten Klagen haben die Kläger geltend gemacht, ihre Kündigung sei sozialwidrig. Sie haben vorgetragen, sie hätten durch die Unterzeichnung der Ausgleichsquittung nicht auf ihre Klagerechte nach dem Kündigungsschutzgesetz verzichtet. Die Quittung beziehe sich nur auf die Abrechnung der Lohnansprüche. Hilfsweise haben die Kläger ihre Erklärungen in den Ausgleichsquittungen wegen Irrtums angefochten; sie hätten nur den Erhalt des Lohnes und der Arbeitspapiere quittieren wollen.

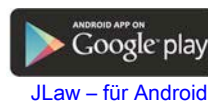
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und sich in erster Linie darauf berufen, daß die Kläger in der Ausgleichsquittung auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage verzichtet hätten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger den Klageantrag nach dem Kündigungsschutzgesetz weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

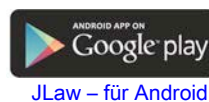
Entscheidungsgründe:

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Kläger mit Unterzeichnung der Ausgleichsquittung auf die Geltendmachung der Sozialwidrigkeit der Kündigung verzichtet haben. Ein solcher Verzicht auf die Rechte nach dem Kündigungsschutzgesetz ist nach Ausspruch der Kündigung zulässig. Das ergibt sich daraus, daß der Arbeitnehmer die Kündigung hinnehmen kann; erhebt er keine Kündigungsschutzklage, wird selbst eine sozial ungerechtfertigte Kündigung von Anfang an rechtswirksam (BAG 17, 1 = AP Nr. 4 zu § 1 SchwBeschG; insoweit auch Althof, ArbuR 1968 Seite 289 2917).

Die Erklärung der Kläger, ihnen stünden aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche mehr zu, ist für den vorliegenden Fall in der Revisionsinstanz unbeschränkt nachzuprüfen. Denn die in einem gedruckten Formular enthaltene und daher nicht nur für ein einzelnes Arbeitsverhältnis geltende, sondern verhältnismäßig weit verbreitete Ausgleichsquittung ist als typische Vertragsbedingung anzusehen. Mit Recht sieht das Landesarbeitsgericht in der von den Klägern unterschriebenen vorgedruckten Ausgleichsquittung vom 12. März 1968 nach ihrem objektiven Inhalt einen Verzicht auf die Geltendmachung der Klagerechte nach dem Kündigungsschutzgesetz. Der erste Teil der Ausgleichsquittung stellt eine Empfangsbestätigung und damit eine Quittung im Sinne von § 368 BGB dar. Die weitere Erklärung ist unterteilt. Die Kläger haben einmal bestätigt, daß mit dem Empfang der Unterlagen und des Restlohnes alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten sind. Sie haben außerdem ausdrücklich erklärt, daß ihnen aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche mehr zustehen. Solche Ansprüche aus Anlaß der



Beendigung des Arbeitsverhältnisses können nach der bereits abgegebenen Erklärung über die Abgeltung der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis dann nur noch Ansprüche sein, die mit der Kündigung im Zusammenhang stehen und die Kündigung selbst betreffen. In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil ist in dieser Erklärung zwar kein Einverständnis der Kläger mit der Kündigung in dem Sinne zu sehen, daß die Kläger einen Aufhebungsvertrag schließen wollen, wohl aber die Hinnahme der Kündigung und die Erklärung der Kläger, daß sie gegen diese Kündigung nichts mehr unternehmen wollen. Aus der Tatsache, daß die Ausgleichsquittung nicht nur die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, sondern auch ausdrücklich die aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses evtl. entstehenden Ansprüche aufführt, muß entnommen werden, daß auf die Rechte nach dem Kündigungsschutzgesetz verzichtet wird, weil andere Ansprüche nicht gemeint sein können. Alle sonstigen Ansprüche, die am Ende des Arbeitsverhältnisses entstehen, einschließlich evtl. Urlaubsabgeltungsansprüche sind bereits Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Dann können Ansprüche aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur noch solche sein, die die Wirksamkeit der Kündigung betreffen. Dementsprechend wird eine Ausgleichsquittung nicht nur über die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, sondern auch über die Ansprüche aus dessen Beendigung in der Literatur ebenfalls überwiegend als Verzicht auf die Geltendmachung der Klagerechte angesehen (Staudinger-Nipperdey, 11. Aufl., Vorbemerkung 110 zu § 620 BGB; Neumann, DB 1960, Seite 1453 1455; Fuhr-Stahlhacke, § 105 GewO Anm. IX 7; Stahlhacke, NJW 1968, Seite 580 581). Der abweichenden Auffassung von Trinkner (BB 1968 Seite 125 127) und Althof (ArbuR 1968 Seite 289 293) kann nicht gefolgt werden. Zwar ist richtig, daß die Klagerechte nach dem Kündigungsschutzgesetz keine Ansprüche im Sinne von § 194 BGB sind. Trotzdem wird im Rechtsleben und vor allem in der Praxis des Arbeitsrechts nicht in dieser Weise scharf zwischen Ansprüchen und Rechten unterschieden. Der Sprachgebrauch benutzt vielmehr beide



Ausdrücke in gleichem Sinne. Selbst wenn man aber eine solche Unterscheidung machen wollte, käme man zu einem Widerspruch. Dann hätten nämlich die Kläger mit ihrer Ausgleichsquittung auf alle Ansprüche im Sinne von § 194 BGB verzichtet, die aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen können. Solche Ansprüche sind dann auch Ansprüche auf Beschäftigung und auf Fortzahlung des Lohnes nach § 615 BGB. Sie wären damit untergegangen. Den Klägern bliebe nur noch das inhalt-leere Klagerecht nach dem Kündigungsschutzgesetz erhalten, das für sie aber isoliert keinen Wert haben kann. Das gilt jedenfalls für die ordentliche Kündigung. Sie ist das von der Rechtsordnung gegebene normale Mittel zur Lösung eines Dauerschuldverhältnisses. Sie ist insofern wertungsfrei. Es ist deshalb auch in diesem Fall davon auszugehen, daß von der Ausgleichsquittung nicht nur die Ansprüche der Kläger auf Beschäftigung und Lohnzahlung, sondern auch gleichzeitig die sonst wertlosen Rechte nach dem Kündigungsschutzgesetz erfaßt sind.

An dieser Erklärung, keine Klagerechte nach dem Kündigungsschutzgesetz gegenüber der ordentlichen Kündigung vom 8. März 1968 geltend zu machen, müssen sich die Kläger auch festhalten lassen. Im Ergebnis ist nämlich dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß die Anfechtung der Verzichtserklärung der Kläger wegen Irrtums nicht durchgreift. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß die Kläger nach ihrem Vortrag sich nicht nur in einem Irrtum über die Rechtsfolgen der Erklärung befunden haben. Wenn sie behaupten, sie hätten nur den Lohn und den Empfang der Papiere quittieren wollen, handelt es sich um die Darlegung eines Irrtums über den Inhalt der Erklärung. Zutreffend hat aber das Landesarbeitsgericht diese Behauptung als nicht bewiesen angesehen und den Beweis-antrag der Kläger, sich hierüber nach § 448 ZPO als Partei vernehmen zu lassen, rechtsirrtumsfrei zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht legt dar, daß sich für einen solchen Irrtum der Kläger angesichts der deutlichen Erklärung in der Ausgleichsquittung nicht der geringste Anhaltspunkt ergebe. Damit mußte es die Parteivernehmung der Kläger nach § 448 ZPO ablehnen. Die Kläger haben demgegenüber in der Revisionsinstanz



- 6 -

keinerlei Verfahrensrüge erhoben und weder nach § 286 ZPO dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht einen Anhaltspunkt übersehen oder für die Ablehnung keine Begründung gegeben habe, noch im Wege des § 139 ZPO solche Anhaltspunkte nachträglich dargelegt. Damit ist diese Ablehnung der Parteivernehmung durch das Landesarbeitsgericht aber revisionsrechtlich nicht weiter nachprüfbar. Es mußte folglich dabei bleiben, daß die Kläger gemäß ihrer objektiven Erklärung das, was sie erklärt haben, auch erklären wollten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Neumann
 von Lossau Fritz Zeilinger

